



Rat der  
Europäischen Union

091997/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 02/03/22

Brüssel, den 2. März 2022  
(OR. fr, en)

6335/22  
ADD 1

SAN 101  
PHARM 25  
COVID-19 45  
PROCIV 17

#### A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft über Pandemievorsorge und -reaktion sowie zur Aushandlung ergänzender Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)  
– *Annahme*  
– *Erklärungen der Kommission und der bulgarischen und der polnischen Delegation*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärungen der Kommission sowie der bulgarischen und der polnischen Delegation zu dem oben genannten Rechtsakt.

## **ANLAGE**

### **Erklärung Nr. 1 der Kommission**

Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich unzutreffend, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

### **Erklärung Nr. 2 der Kommission**

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Rat die im Addendum zum Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen festgelegten Verhandlungsrichtlinien, soweit dies im Laufe dieser Verhandlungen angemessen und erforderlich ist, nur auf der Grundlage einer vorherigen neuen Empfehlung der Kommission im Einklang mit dem Initiativrecht der Kommission gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV überarbeiten und weiterentwickeln kann.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

## **Erklärung der Republik Bulgarien**

Die Republik Bulgarien unterstützt die Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit in verschiedenen Sektoren zur Verbesserung der internationalen und nationalen Pandemievorsorge und -reaktion als Teil der globalen Gesundheitsarchitektur.

Bulgarien ist der Auffassung, dass der französische Vorsitz den ursprünglichen Text des Vorschlags für einen Ratsbeschluss und der im Addendum zu diesem Vorschlag enthaltenen Verhandlungsrichtlinien erheblich verbessert hat, und wir können daher den Tenor des Ratsbeschlusses insgesamt unterstützen.

Was jedoch die klare Unterscheidung zwischen den Angelegenheiten, die in die nationale Zuständigkeit, und denjenigen, die in die Unionszuständigkeit fallen, betrifft, so ist der Text nach wie vor teilweise unklar und erweist sich als schwach und mehrdeutig. Uns ist bewusst, dass der Beschluss dazu dient, die Kommission mit Verhandlungen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zu beauftragen; wir stellen aber mit Besorgnis fest, dass es unklare Bestimmungen zu sensiblen Bereichen gibt, die Raum für rechtliche Auslegungen bieten und somit den Mitgliedstaaten in der Verhandlungsphase Schwierigkeiten bereiten könnten. Um alle Zweifel auszuräumen, müssen daher aus unserer Sicht gleich zu Beginn dieses Prozesses mehrere Aspekte hervorgehoben werden, die eingehend erörtert und bestätigt wurden, aber in dem Textentwurf nicht explizit zum Ausdruck kommen:

Erstens sollte im Verhandlungsprozess klar zwischen den Angelegenheiten, die in die nationale Zuständigkeit, und denjenigen, die in die Unionszuständigkeit fallen, unterschieden werden. Im Einklang mit dem Primärrecht der EU sollte im Bereich der Gesundheitsversorgung die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in der materiellen Rechtsgrundlage festgelegt ist, während des gesamten Verhandlungsprozesses uneingeschränkt beachtet werden. Daher sind wir dankbar, dass die Kommission und der Vorsitz bestätigt haben, dass die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, eigene Verhandlungen auf der Grundlage ihrer nationalen Standpunkte über Angelegenheiten, die in die ausschließliche nationale Zuständigkeit fallen, zu führen. Gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV betrifft dies alle Fragen im Zusammenhang mit der Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie deren Finanzierung, insbesondere in Angelegenheiten, die voraussichtlich künftig finanzielle Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen.

Angesichts der anhaltenden Unsicherheit bezüglich Wesen und Inhalt des künftigen internationalen Instruments für Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion, der Koordinierungsmechanismen und insbesondere der Bezugnahme auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) halten wir eine entsprechende Präzisierung für eine unentbehrliche Garantie für die Mitgliedstaaten und eine Bestätigung zentraler Grundsätze wie der Subsidiarität, der begrenzten Einzelermächtigung sowie der guten interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Zweitens fordern wir mehr Vorsicht bei der Bezugnahme auf ein „rechtsverbindliches Instrument“ und die uneingeschränkte Achtung des Wortlauts des Beschlusses, der auf der Sondertagung der Weltgesundheitsversammlung angenommen wurde. Die Hypothese eines „rechtsverbindlichen Instruments“ setzt Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten voraus und wird Gegenstand des Verhandlungsprozesses sein, und diesbezüglich sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, ihre endgültigen Entscheidungen zu treffen. In seiner Eigenschaft als Staat ist Bulgarien der Auffassung, dass die Entwicklung neuer internationaler Verträge und Partnerschaften ein umsichtiges Vorgehen erfordert, mit einem klaren Mehrwert im Vergleich zu den bereits bestehenden Übereinkünften, Mechanismen und Initiativen, z. B. den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), um die Doppelung von Maßnahmen zu vermeiden.

Nicht zuletzt sind wir der Auffassung, dass alle Bezugnahmen auf finanzielle Zusagen im Beschlussentwurf nur Angelegenheiten betreffen, die in die Unionszuständigkeit fallen. Zusagen, die die nationalen Haushalte betreffen, werden von diesem Beschluss nicht erfasst, da sie in die ausschließliche nationale Zuständigkeit fallen. Angesichts der mangelnden Klarheit bezüglich des möglichen Inhalts eines neuen internationalen Instruments und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen – einschließlich finanzieller Art – für die Mitgliedstaaten, muss berücksichtigt werden, inwieweit der Gesundheitssektor in den einzelnen Ländern in der Lage ist, zusätzliche Belastungen im Rahmen der Umsetzung einer möglichen neuen internationalen Übereinkunft zu tragen.

Vor diesem Hintergrund und unter besonderer Berücksichtigung des Artikels 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird Bulgarien, da die führende Rolle der Mitgliedstaaten in dem Text des Beschlusses, mit dem die Kommission mit Verhandlungen in Angelegenheiten, die in die Unionszuständigkeit fallen, beauftragt wird, zwar implizit, aber nicht ausdrücklich genannt ist, die Empfehlung für einen Beschluss des Rates innerhalb der Unionszuständigkeiten, wie sie im Primärrecht der Europäischen Union festgelegt sind, umsetzen. Nach unserem Verständnis dürfte der Text in keiner Weise die nationalen Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitspolitik berühren, einschließlich der Standpunkte, die Bulgarien im Rahmen seiner nationalen Zuständigkeit im Verhandlungsprozess über ein künftiges internationales Instrument zur Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion einnehmen könnte.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll der Tagung des AStV und des Rates, auf der der Beschlussentwurf angenommen werden soll.“

---

## **Erklärung der Republik Polen**

Bezüglich der Verhandlungsrichtlinien für eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion, die im Addendum zu dem vorgenannten Beschluss enthalten sind, vertritt Polen die Auffassung, dass der Text der Richtlinien keinerlei Bezugnahmen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte („sexual and reproductive health and rights“, SRHR) enthalten sollte.

Die Frage der SRHR fällt nicht in die Zuständigkeit der Union, sondern in die der Mitgliedstaaten, und solche Bezugnahmen in den Richtlinien stehen im Widerspruch zu Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem es ausdrücklich heißt: „Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt.“

Darüber hinaus stehen Bezugnahmen auf SRHR in den Richtlinien nicht im Einklang mit den Erwägungsgründen 6 und 7 des Beschlusses, in denen betont wird, dass die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt werden müssen und dass die Union lediglich eine ergänzende Rolle spielt.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass die Bezugnahme auf SRHR in den Verhandlungsrichtlinien für die Kommission nicht gerechtfertigt ist.